

4

BUNDESGERICHTSHOF 2029 054

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 60/64

URTEIL

Verkündet am

6. Juli 1965
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Inge v. K r [REDACTED], geb. A [REDACTED],
B. Hom [REDACTED] v.d. Hö [REDACTED], He [REDACTED]-v. K [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Günter-Claus A [REDACTED], Ho [REDACTED]
(Ndrh.), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Dr. Spengler und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das am 20. Dezember 1963 verkündete Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister und Erben des am ■. ■■■■■ 1959 verstorbenen Professors A■■■■. Dieser hat sie beide durch einen am 7. November 1953 mit dem Beklagten abgeschlossenen Erbvertrag zu je 1/2 Anteil zu seinen Erben eingesetzt. Außer dieser Bestimmung über die Erbeinsetzung, die nach einer Schlußbemerkung allein vertragsmäßig sein sollte, ordnete der spätere Erblasser in diesem Verträge noch Testamentsvollstreckung an und traf folgende letztwilligen Verfügungen:

- 3 -

Ziffer 3 Abs. 3:

Der Testamentsvollstrecker soll meinen Nachlaß so teilen, daß mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] meine sämtlichen Patente, Gebrauchsmuster und meinen Geschäftsanteil in Höhe von 25 000,-- DM der Firma A. [REDACTED] Förderbau GmbH in Be [REDACTED] und Ho [REDACTED] (Niederrhein) erhält. Mein Sohn soll hinsichtlich der Patente und Gebrauchsmuster in die gleichen Rechte eintreten, die ich an ihnen hatte.

Abs. 4:

Der Testamentsvollstrecker hat unter Vorlage meiner Sterbeurkunde alles zu tun, was zur Eintragung und Umschreibung aller Patente und Gebrauchsmuster auf den Namen meines Sohnes Günter-Claus A. [REDACTED] notwendig ist.

Abs. 5:

Nach Eintragung und Umschreibung dieser Rechte hat mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] von den Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte nach Abzug aller durch die Ausnutzung derselben entstehenden Unkosten die Hälfte der Einnahmen pro Jahr, beginnend mit dem 31. Dezember, der auf meinen Todestag folgt, an meine Tochter, Frau Inge v. Kr. [REDACTED], abzuführen.

Abs. 6:

Mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] hat den Nennbetrag meines Geschäftsanteils von 25 000,-- DM der Firma A. [REDACTED] Förderbau GmbH an meine Tochter Frau Inge v. Kr. [REDACTED] zu zahlen. Meiner Tochter Frau Inge v. Kr. [REDACTED] wird dieser Betrag vorweg zugeteilt, so daß meine Kinder wertmäßig völlig gleichgestellt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Durch einen weiteren Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Beklagten vom 28. April 1956 wurden die Absätze 5 und 6 der Ziffer 3 des Erbvertrages wie folgt abgeändert:

Abs. 5:

Nach Eintragung und Umschreibung der Patentrechte und Gebrauchsmuster hat mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] von den Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte, soweit diese Rechte vor dem 1. 1. 1950 angemeldet sind und mit Ausnahme des deutschen Patentes [REDACTED] und der Gebrauchsmuster [REDACTED] und [REDACTED] nach Abzug aller für die Ausnutzung derselben entstandenen Unkosten die Hälfte der Einnahmen pro Jahr, beginnend mit dem 1. Januar, der auf meinen Todestag folgt, an meine Tochter, Frau Inge v. [REDACTED] Kr. [REDACTED], abzuführen. Aus der Hälfte der Einnahmen, die meine Tochter erhalten soll, soll mein Sohn vorab an Herrn Til Me. [REDACTED] eine Studienhilfe von 2 500,-- DM im Jahr zahlen, und zwar bis zur Beendigung des Studiums, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

Abs. 6:

Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses sind die Patente, die mein Sohn vorab erhalten hat, vermäßig nicht zu berücksichtigen, da der Wert der Patente schwer festzustellen ist und dies zu unnötigen Streitigkeiten führen würde.

Der meinem Sohn zufallende Geschäftsanteil an der Firma A. [REDACTED] Förderbau GmbH ist bei der Auseinandersetzung mit 25 000,-- DM zu bewerten.

Als Erfinder des im neuen Absatz 5 ausdrücklich erwähnten Patents [REDACTED] [REDACTED] nebst zugehörigem Gebrauchsmuster waren neben Professor A [REDACTED] auch der Beklagte und der Ehemann der Klägerin benannt worden. Das Gebrauchsmuster wurde auf Grund von Löschungsklagen wieder gelöscht. Das Patent war zunächst auf Grund einer Nichtigkeitsklage vernichtet worden (1956); nach dem Tode des Erblassers wurde jedoch die Nichtigkeitsklage durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Mai 1961 (I ZR 149/56) abgewiesen.

Gesellschafter der A [REDACTED] Förderbau GmbH waren ursprünglich der Erblasser und die beiden Parteien; Geschäftsführer waren der Beklagte und der Ehemann der Klägerin (letzterer nur bis 1952).

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der 1/3 - Anteil des Erblassers an allen Ansprüchen gegen Benutzer des DBP [REDACTED] [REDACTED] aus der Zeit vor dem Erbfall zum Nachlaß gehöre. Diese selbstständige Nachlaßforderung, über die der Erblasser keine besondere Verfügung getroffen habe, sei wie alle Nachlaßgegenstände unter den Parteien zu teilen. Der Testamentsvollstrecke habe ihr daher einen Anspruch gegen den Beklagten auf Auszahlung von 1/6 der von diesem entgegengenommenen Benutzungsentschädigungen durch Erklärungen vom 28. Oktober 1962 und 28. April 1963 abgetreten.

Sie hat Klage erhoben mit den Anträgen, den Beklagten zur Auskunftserteilung zu verurteilen, welche Lizenzzahlungen für das Patent Nr. [REDACTED] [REDACTED] bis zum Tode des Vaters der Parteien ([REDACTED]. [REDACTED]. 1959) ausgestanden hätten und welche Zahlungen hierauf

nach diesem Zeitpunkt erfolgt seien; ferner den Beklagten zur Abführung von 1/6 der eingegangenen Beträge nebst Zinsen an die Klägerin zu verurteilen.

Das Landgericht hat dem Antrag der Klägerin auf Auskunftserteilung durch Teilurteil vom 11. Januar 1963 stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt; die Klägerin hat ihren Auskunftsantrag im Wege der Anschlußberufung wie folgt erweitert:

den Beklagten zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, und zwar durch ein geordnetes Verzeichnis, welche Lizenz- und Schadensersatzforderungen für die Benutzung des deutschen Patentos Nr. [REDACTED] bis zum Tode des Herrn Prof. A. [REDACTED] am [REDACTED] 1959 entstanden und welche Zahlungen auf diese Forderungen nach diesem Zeitpunkt erfolgt seien.

Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 20. Dezember 1963 das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen worden ist. Außerdem hat es die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie ihren zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiterverfolgt, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zugunsten der Klägerin unterstellt, der Testamentsvollstrecker habe ihr durch die dem Wortlaut nach nicht eindeutigen Erklärungen vom 28. Oktober 1962 und vom 28. April 1963 die Hälfte der dem Erblasser zustehenden und bis zu seinem Tode rückständig gewesenen Lizenz- und Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Teilung des Nachlasses übertragen. Diese Abtretung bezeichnet der Vorderrichter aber als eine unentgeltliche und deshalb gemäß § 2205 Satz 3 BGB unwirksame Verfügung, weil der Erblasser durch seine letztwilligen Verfügungen sämtliche Ansprüche aus Verwertung des Patents [REDACTED], unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung, allein dem Beklagten zugewendet habe, so daß der Klägerin gar kein Anrecht auf Zuteilung der Hälfte dieser Forderungen zugestanden habe.

Das Berufungsgericht vermißt in den letztwilligen Verfügungen vom 7. November 1953 und 28. April 1956 eine ausdrückliche Regelung dieser Frage. Es legt sie aber gemäß § 133 BGB aus und stellt als Willen des Erblassers fest: Der Erblasser habe dem Beklagten durch den "Erbvertrag" vom 7. November 1953 nicht nur die Schutzrechte, sondern auch die zur Zeit des Erbfalles rückständigen Forderungen aus der Verwertung dieser Rechte zugewandt. Durch seine Anordnung, daß der Beklagte den Geschäftsanteil des Erblassers an der A [REDACTED] Förderbau GmbH übernehmen und in dessen Rechtsstellung bezgl. der Schutzrechte einrücken solle, habe der Erblasser nämlich zum Ausdruck gebracht, daß er dem Beklagten durch Zuwendung der

entscheidenden Kapitalmehrheit die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen und eine Einflußnahme der Klägerin auf die Geschäftsführung der GmbH und auf die Verwertung der Schutzrechte verhindern wollte. Ebensowenig wie der Klägerin sei auch dem Testamentsvollstrecker das Recht zugebilligt worden, sich in die - allein dem Beklagten vorbehalten - Verwaltung und Einziehung von Ansprüchen aus der Verwertung der Schutzrechte einzuschalten. Dabei mache es keinen Unterschied, ob Ansprüche aus Benutzung der Schutzrechte vor oder nach dem Tode des Erblassers entstanden seien; denn nach dem Sinn und Wortlaut des "Erbvertrages" komme es allein darauf an, ob die geschuldeten Beträge nach dem Erbfall eingezogen worden seien. Für einen solchen Willen des Erblassers sprächen auch die äußeren Umstände zur Zeit der Errichtung des Erbvertrages, nämlich ein Schreiben der Klägerin vom 8. November 1953 und eine Vereinbarung vom 14. November 1953, auf Grund deren die Klägerin aus der GmbH ausgeschieden sei.

An die dem Beklagten allein überlassene Verwertung der Schutzrechte sei für diesen bloß die Verpflichtung geknüpft worden, die auf Grund seiner unabhängigen Verwaltung der Schutzrechte eingehenden Einkünfte mit der Klägerin zu teilen. Der Testamentsvollstrecker sei also nicht befugt gewesen, an die Klägerin rückständige Forderungen aus der Zeit vor dem Erbfall abzutreten.

Auch durch den Ergänzungsvertrag vom 28. April 1956 sei keine Erweiterung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers in dieser Richtung vorgenommen worden.

Vielmehr wirke sich die Neufassung des Absatzes 5 der Ziffer 3 nur dahin aus, daß dem Beklagten nunmehr alle Einnahmen aus der Verwertung des DBP [REDACTED] ungekürzt vorab belassen werden sollten, ebenso wie der Beklagte für die ihm vorab zugewendeten Patente auch keinen Wertersatz mehr zu leisten brauchte (Absatz 6).

1.) Soweit sich die Revision gegen die Grundauffassung des Berufungsgerichts richtet, kann ihr nicht gefolgt werden; denn die im Berufungsurteil gegebene Auslegung stimmt mit Sinn und Wortlaut der Erbverträge überein und ist jedenfalls im Ergebnis zu billigen.

Irrig ist vor allem die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Klägerin vom Erblasser unbeschadet des alleinigen Verwaltungs- und Verwertungsrechts des Beklagten sehr wohl ein Anspruch auf hälftige Aufteilung der rückständigen Lizenz- und Schadensersatzforderungen zugedacht gewesen sein könne. - Hierbei beachtet die Revision nicht, daß das Berufungsgericht (BU S. 14) ausdrücklich davon ausgeht, daß der Beklagte auf Grund des ersten Erbvertrages vom 7. November 1953 verpflichtet gewesen sei, alle auf Grund seiner unabhängigen Verwaltung der Schutzrechte eingehenden Einkünfte mit der Klägerin zu teilen. - Angesichts dieser einheitlichen und klaren Regelung, die der Klägerin "die Hälfte der Einnahmen pro Jahr" zubilligte, hätte es überhaupt keinen vernünftigen Sinn gehabt, wenn der Erblasser - wie die Revision meint - für die Einnahmen aus den Schutzrechten eine doppelgleisige Regelung,

je nachdem ob der Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen vor oder nach dem Eintritt des Erbfalles lag, getroffen hätte. Der erste Erbvertrag enthält auch nichts, aus dem hergeleitet werden könnte, daß der Erblasser gleichwohl eine solche überflüssige Komplikation beabsichtigt hätte. Praktische Bedeutung hat diese von der Revision gewünschte Aufspaltung der "Einnahmen" nach Zeitabschnitten ja überhaupt erst dadurch erlangt, daß im Ergänzungsvortrag vom 28. April 1956 bestimmte Einnahmen von der Aufteilung unter den beiden Erben gänzlich ausgenommen wurden. Es waren dieses die Einnahmen aus der Verwertung des DBP [REDACTED] und der DGBM [REDACTED] und [REDACTED], sowie die Einnahmen aus der Verwertung von Rechten, die nach dem 1. Januar 1950 angemeldet worden waren. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht jedoch diese erst im Jahre 1956 eingetretene Veränderung der Vertrags- und Interessenlage bei seiner Auslegung des Grundvertrages von 1953 außer Betracht gelassen, während es auf der anderen Seite - ebenfalls ohne Rechtsfehler - bei der Auslegung des Ergänzungsvortrages von 1956, der ausschließlich Besserstellungen für den Beklagten gebracht hat, abermals keine zeitliche Aufspaltung der dort erwähnten "Einnahmen aus der Verwertung des deutschen Patentes [REDACTED]" in Erwägung gezogen, sondern diese Einnahmen nunmehr als dem Beklagten ungeteilt vorab belassen behandelt hat.

2.) Zu Unrecht meint die Revision weiter, das Berufungsgericht habe bei seiner rechtlichen Würdigung der Erbverträge vom 7. November 1953 und vom 28. April 1956 in mehrfacher Hinsicht gegen Auslegungsgrundsätze

verstoßen. Der Prüfung dieser Beanstandungen ist grundsätzlich vorauszuschicken, daß die Auslegung letztwilliger Verfügungen in den Aufgabenbereich des Tatrichters gehört. Es kann daher, abgesehen von Verfahrensverstößen, nur gerügt werden, daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung gegen Rechtssätze, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen habe (LM Nr. 1 zu § 133 (B) BGB; Nr. 7 zu § 2084 BGB). Derartige Mängel fallen dem Berufungsurteil nicht zur Last.

Zunächst ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die beiden Erbverträge nicht eindeutig und daher auslegungsbedürftig sind. Das Revisionsgericht ist von sich aus in der Lage, diese Auslegungsbedürftigkeit der Verträge nachzuprüfen (vgl. BGHZ 32, 63). Dabei kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß die Ausnahmeregelung bezüglich der Einnahmen aus Patent denknotwendig nur für die Zeit nach dem Erbfall und nach der Übertragung des Patents auf den Beklagten gelten können während für die vor diesem Stichtag erwachsenen Einnahmen nur die Grundsatzregel angewendet werden dürfte nach der beide Parteien je zur Hälfte als Erben eingesetzt worden sind.

Bei dieser eigenen Ausdeutung begnügt sich die Revision aber keineswegs mit einer schlichten Wiederholung des Vertragswortlauts, sondern sie nimmt ihrerseits eine Auslegung des Vertrages vor, welche überdies im Vergleich zu der vom Berufungsgericht vertretenen Auslegung auf zwei denkgesetzlich schwer lösbar

Bedenken stoßen muß: Es bleibt nämlich ungeklärt, weshalb der Erblasser unter der umfassenden Bezeichnung "Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte" in Wirklichkeit nur denjenigen Teil der Einnahmen gemeint haben soll, deren Entstehungszeit nach und nicht vor dem Erbfall liege. Zum anderen übersieht die Revision den vom Berufungsgericht mit herangezogenen Satz in Ziffer 3 Absatz 3 des ersten Erbvertrages:

"Mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] soll hinsichtlich der Patente und Gebrauchsmuster in die gleichen Rechte eintreten, die ich an ihnen hatte."

Bereits das Vorhandensein dieser Klausel ist ausreichend, um die Annahme des Berufungsgerichts zu rechtfertigen, es sei nicht ohne Auslegung zu ermitteln, welches rechtliche Schicksal der Erblasser den zwar noch zu seinen Lebzeiten entstandenen, aber erst nach seinem Tode beigetriebenen Lizenz- und Schadensersatzforderungen zugedacht hatte. Eine absolute Eindeutigkeit der letztwilligen Verfügung, welche für eine Auslegung keinen Raum lassen würde (LM BGB § 2084 Nr. 7), ist also nicht gegeben.

3.) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht die Auslegung der beiden "Erbverträge" anhand des § 133 BGB vorgenommen. Den Charakter als Erbvertrag haben nämlich die Vertragsschließenden, wie auch im Berufungsurteil hervorgehoben worden ist, nur der Bestimmung in Ziffer 2 (Erbeinsetzung der Parteien

zu gleichen Teilen) beigelegt. Bei allen übrigen Bestimmungen, vor allem bei den vom Berufungsgericht als auslegungsbedürftig behandelten Absätzen 3 bis 6 der Ziffer 3, handelt es sich also um einseitige letztwillige Verfügungen des Erblassers im Sinne des § 2299 Abs. 1 BGB, was im Berufungsurteil in der Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, daß das Wort "Erbvertrag" in den Entscheidungsgründen jeweils in Anführungsstriche gesetzt worden ist.

Für einseitige Verfügungen dieser Art gilt ungeachtet des Umstandes, daß sie in einem Erbvertrag stehen, gemäß § 2299 Abs. 2 "das gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre(n)". Infolgedessen hat sich die Auslegung dieser nichtvertragsmäßigen Verfügungen vordergründig nach § 133 BGB und nur ergänzend nach § 157 BGB zu richten (LM BGB § 2289 Nr. 3, Anm. Johannsen). Das angefochtene Urteil bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht eine Heranziehung des von ihm nicht ausdrücklich erwähnten § 157 BGB geradezu habe verneinen wollen.

4.) Als falsche Unterstellung bekämpft die Revision unter dem Gesichtspunkt des § 139 ZPO das Argument des Berufungsurteils, die Verwaltung der nicht eingezogenen Forderungen, insbesondere solcher aus Verletzungshandlungen Dritter, sei schwierig gewesen (BU S. 15). In Wirklichkeit, so sagt die Revision, habe die Einziehung der außenstehenden Forderungen keinerlei Schwierigkeiten bereitet, weil es sich dabei fast ausschließlich um vertraglich vereinbarte Lizenzgebühren gehandelt habe, bei denen bloß die Zahlung bis zum Abschluß des Nichtigkeitsstreits ausgesetzt gewesen sei.

Bei der Würdigung dieses Vorbringens braucht nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit es mit dem unstreitigen Sachverhalt in Einklang zu bringen ist. Denn bereits im Tatbestand des Landgerichts-urteils (S. 3) fand sich die Feststellung, nach Abweisung der Nichtigkeitsklage seien "von einigen der Firmen", die das Patentrecht während der Jahre des Rechtsstreits durch unbefugte Benutzung der Erfindung verletzt hatten, an den Beklagten erhebliche Zahlungen für die unberechtigte Verwertung geleistet und Abrechnungen erteilt worden. - Unabhängig hiervon muß diese Verfahrensrüge überhaupt erfolglos bleiben, weil sie die vom Berufungsgericht gegebene Begründung zu eng auffaßt. Wenn nämlich dort von Schwierigkeiten die Rede ist, denen die "Verwaltung der nicht eingezogenen Forderungen" begegnet sei, so sind damit weniger die Mühen der buchmäßigen Erfassung und der Beitreibung der Schadensersatzforderungen gegen Verletzer gemeint, sondern in erster Linie die Mühen und das Risiko des seit 1955 schwebenden und erst 1961 abgeschlossenen Nichtigkeitsverfahrens (BU S. 4). Somit läßt die Ansicht des Berufungsgerichts, angesichts dieser zu überwindenden Schwierigkeiten habe es dem Willen des Erblassers entsprochen, die "Verwertung der Rechte" ausschließlich dem Beklagten zu überlassen, der über die gesamten Schutzrechte genau Bescheid wußte, keinen Rechtsfehler erkennen.

5.) Nicht mit restloser Klarheit läßt sich der Urteilsbegründung entnehmen, weshalb das Berufungsgericht geglaubt hat, als Auslegungshilfen für den Willen des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages vom 7. November 1953 solche Umstände

heranziehen zu können, die sich zeitlich erst nach dessen Errichtung zugetragen haben, nämlich ein vom 8. November 1953 datiertes Schreiben der Klägerin an den Erblasser und die Vereinbarung vom 14. November 1953 über das Ausscheiden der Klägerin aus der GmbH. Ob hier ein Verstoß gegen § 286 ZPO vorliegt, braucht indessen nicht untersucht zu werden, da es sich hierbei nicht um die tragende Begründung, sondern um eine zusätzliche Überlegung handelt, auf der das Urteil nicht beruht.

6.), Endlich rügt die Revision vorgeblich Nichtanwendung der §§ 99 Abs. 3, 101 Ziff. 2 BGB und meint, daß mangels anderer Vereinbarung die bis zum Tode des Erblassers entstandenen Forderungen aus Lizenzverträgen und Patentverletzungen dem Erblasser gehörten, während dem Beklagten nur diejenigen Forderungen zuständen, die nach Übertragung der Schutzrechte auf ihn entstanden seien.

Hier kann die gesetzliche Regelung über Verteilung der Früchte schon um deswillen keine Anwendung finden, weil sie nur in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung durch Rechtsgeschäft (§ 101 BGB: "sofern nicht ein anderes bestimmt ist") gilt. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht die anderweite rechtsgeschäftliche Bestimmung rechtsbedenkensfrei in folgender Klausel des Grundvertrages gefunden:

"Mein Sohn Günter-Claus A. [REDACTED] soll hinsichtlich der Patente und Gebrauchsmuster in die gleichen Rechte eintreten, die ich an ihnen hatte" (Ziff. 3, Abs. 3).

Ferner hat das Berufungsgericht - offenbar aus einer Gegenüberstellung der Absätze 4 und 5 der Ziff. 3 - gefolgert, daß weder die Klägerin noch der Testamentsvollstrecker ein Recht haben sollten, sich in die Verwaltung und Einziehung der Ansprüche aus der Verwertung der Schutzrechte aus der Zeit vor dem Erbfall einzuschalten (BU S. 14). Damit ist die Nichtanwendung des § 101 Nr. 2 BGB unangreifbar begründet. Übrigens setzt sich die Revision hier in einen gewissen Widerspruch mit den eigenen Anträgen der Klägerin, in denen als maßgeblicher Stichtag, bis zu dem die Einnahmen aufgeteilt werden müßten, stets der Todestag des Erblassers und nicht etwa der spätere Tag der Übertragung der Schutzrechte auf den Beklagten zugrunde gelegt worden ist.

7.) Bei dieser Sachlage konnte es nicht auf die von den Parteien und vom Berufungsgericht erörterte Frage ankommen, ob der Testamentsvollstrecker gemäß § 2205 Satz 3 BGB die eingeklagte Forderung an die Klägerin abtreten durfte. Vielmehr steht nach der fehlerfreien Auslegung der Erbverträge weder der Klägerin persönlich noch dem Testamentsvollstrecker überhaupt ein Anspruch auf Beteiligung an den aus der Zeit vor dem Erbfall stammenden und vom Beklagten einkassierten Lizenz- oder Schadensersatzbeträgen zu. Mithin konnte der Testamentsvollstrecker schon mangels Bestehens einer zum Nachlaß gehörenden Forderung keine wirksame Abtretung vornehmen.

Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Nastelski

Spreng

Löscher

Spengler

Schneider